

Gegenstand, Umfang und Massstab der Normenkontrolle

den sein kann und zu dem Beschwerdeberechtigte nach Art. 23 StGHG nicht gehören. Die verfahrensrechtlichen Zugangsvoraussetzungen sind demnach bei einer Verfassungsbeschwerde nicht die gleichen wie bei der Gesetzes- und Verordnungsprüfung gemäss Art. 24 ff. StGHG.

cb) Landtag und Verwaltungsbehörde

Wie der Staatsgerichtshof selber konzidiert, ist nun aber der Landtag nicht in die Kategorie eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde einzureihen. Aus diesem Grund lässt er es denn auch in seinem Gutachten vom 6. März 1987¹⁰⁴ offen, ob Beschlüsse des Landtages "in gleicher Weise" wie Entscheidungen oder Verfügungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde angefochten werden können. So ist sich der Staatsgerichtshof jedenfalls nicht "völlig" klar darüber, ob er nach dem Staatsgerichtshofgesetz zuständig ist, Initiativbegehren, die der Landtag abgelehnt hat,¹⁰⁵ auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu prüfen. Ist nämlich diese Frage zu verneinen, kann offenkundigerweise auch nicht im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde eine Normenkontrolle stattfinden, da es an den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verfassungsbeschwerde, die nur gegen Entscheidungen oder Verfügungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde erhoben werden kann, mangeln würde.

Obwohl die Fragestellung schon im Ansatz falsch ist, hätte aus der Sicht der Normenkontrolle interessiert zu erfahren, wenn der Staatsgerichtshof schon einen Landtagsbeschluss in Vergleich zu einem Gesetz zieht, aus welchen Überlegungen er zum vorerwähnten Grössenschluss gekommen ist, das heisst, letztlich einen Landtagsbeschluss in die Nähe eines Gesetzes gerückt hat. Darüber gibt er aber keinen Aufschluss, obwohl der Staatsgerichtshof sich zweifellos schon aus Gründen der Verfassungsbeschwerde wohl bewusst war, dass der bei

¹⁰⁴ StGH 1986/10, Gutachten vom 6. März 1987, LES 4/1987, S. 148 (153).

¹⁰⁵ Im Fall des Initiativbegehrens in Sachen Tranti, mit dem sich der Staatsgerichtshof in der vorgenannten Entscheidung vom 16. Juni 1954, ELG 1947 bis 1954, S. 266 (268 f.), befasst hat, hatte der Landtag beschlossen, das Initiativbegehren wegen Verfassungswidrigkeit nicht der Volksabstimmung zu unterbreiten. Die dagegen vorgebrachte Beschwerde hat der Staatsgerichtshof abgewiesen. Zur Problematik der Prüfung von Initiativbegehren durch den Staatsgerichtshof siehe hinten S. 238 ff.